

Reglement

**für das gemeindeinterne Fernsehprogramm
der Gemeinde Schellenberg
(Gemeindekanal / Teletext)**

1. Einleitung

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Gesetz vom 19. Mai 1999 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz), LGBl. 1999 Nr. 159, Art. 26 a, sowie auf die Verordnung vom 19. Oktober 1999 zum Informationsgesetz (Informationsverordnung), LGBl. 1999 Nr. 206, Art. 27 ff. das nachstehende Reglement für das gemeindeeigene Fernsehprogramm (Gemeindekanal und Teletext).

Der Betreiber ist die Gemeinde Schellenberg. Die Programme werden über Kabel verbreitet.

2. Programmgrundsätze

2.1. Inhalt

Das Programm umfasst:

Gemeindekanal

- a) gemeindeeigene und landesweite Wahl- und Abstimmungsergebnisse;
- b) Beschlüsse des Gemeinderates, des Landtages, der Regierung;
- c) Verlautbarungen der Gemeinden und des Landes;
- e) kulturelle und sportliche Veranstaltungen;
- f) Vereinsanlässe;
- g) Altersveranstaltungen;
- h) Wahlsendungen;
- j) weitere Aktivitäten, die in einem engen Zusammenhang mit dem Gemeindeleben stehen.

Teletext

- a) aus dem Gemeinderat (Traktanden, Protokollauszug)
- b) Gemeindemitteilungen
- d) Kirche
- e) Veranstaltungen (öffentliche Anlässe)
- f) Vereinsinformationen (vereinsinterne Anlässe)
- h) Umwelt
- i) Allgemeines
- j) Wichtige Telefonnummern

Die konkrete Aussendung wird verwaltungsintern geregelt. Die Aussendung im Gemeindekanal kann sowohl über Tafeln wie über bewegte Bilder erfolgen. Die Aussendungen können direkt und indirekt übermittelt werden

2.2 Programmgrundsätze und Programmstruktur

Die Programme müssen den Grundsätzen der Gleichbehandlungen, der Ausgewogenheit, der Gemeinde- und Landesbezogenheit sowie der Meinungsvielfalt entsprechen.

Die folgenden Interessensgruppen müssen ausgewogen berücksichtigt werden:

- Gemeindeveranstaltungen
- Vereinsveranstaltungen
- Informationsveranstaltungen
- Kulturveranstaltungen
- sonstige Veranstaltungen
- Gottesdienste

Veranstaltungen oder Anlässe, die nicht in der Gemeinde Schellenberg stattfinden oder nicht von einer Schellenberger Gruppierung angeboten werden, werden nur übermittelt, wenn sie von landesweitem Interesse sind.

Die Übermittlung von Nachrichten, die dem privaten kommerziellen Gewinn dienen oder eine private Meinungsäusserung darstellen, ist unzulässig.

Die Texte müssen schriftlich beim Gemeindesekretariat eingereicht werden. Die Gemeinde Schellenberg ist gemäss Art. 28 b, Abs. 1, der Informationsverordnung für den Inhalt des Programms verantwortlich. Gegenüber der Gemeinde Schellenberg sind die Verfasser verantwortlich.

2.3 Sendezeit

Fernsehprogramme und Textdienste können während 24 Stunden ausgestrahlt werden.

2.4 Zuständigkeiten

Gemeindekanal und Teletext werden vom Gemeindesekretariat betreut. Das Gemeindesekretariat entscheidet über die Aussendung und die Einhaltung der Programmgrundsätze.

2.5 Beschwerdeweg

Im Zweifelsfalle entscheidet der Gemeindevorsteher über das Erscheinen. Gegen den Entscheid kann binnen 14 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

3. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt über den Gemeindehaushalt.

4. Genehmigung / Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 1. Juli 2015 genehmigt und tritt mit Datum der Beschlussfassung in Kraft.

Schellenberg, 1. Juli 2015

Gemeinde Schellenberg



Norman Wohlwend, Vorsteher